



Deutsche
JournalistenInnen
Union



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Niedersachsen-
Bremen

Goseriede 10
30159 Hannover

fb08.nds-hb@verdi.de

dju Niedersachsen-Bremen • Goseriede 10 • 30159 Hannover

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Frau Barbara Thiel
Prinzenstr. 5
30159 Hannover

Datum	17.07.2017
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	aro/bü
Tel.-Durchwahl	0511/12400 - 291
Fax-Durchwahl	- 153

Sehr geehrte Frau Thiel,

im Zuge des G20-Gipfels in Hamburg haben sich mehrere Mitglieder der deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di an uns als ihre berufs- und tarifpolitische Interessenvertretung gewandt, denen die Akkreditierung durch das Bundespresseamt entweder entzogen wurde oder die keine bekommen hatten. Darunter sind auch Mitglieder aus Niedersachsen.

Wir halten die Maßnahme für rechtswidrig und werden diese Frage von unserer Berliner Zentrale aus auf dem Rechtsweg klären lassen.

Darüber hinaus haben uns Mitglieder in diesem Zusammenhang von Listen berichtet, die Einsatzkräfte am Medienzentrum des G20 mit den Namen auf den Akkreditierungen abglichen. Gab es Übereinstimmungen, wurde die Akkreditierung eingezogen beziehungsweise verweigert. Wir halten dieses Vorgehen nicht nur für einen ausgemachten Skandal, sondern ebenfalls für rechtswidrig und sehen darin einen Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung sowie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Des Weiteren wurde aus unserer Sicht nach § 43, Absatz 2 BDSG ordnungswidrig gehandelt, weil die Daten auf diesen Listen unbefugt erhoben, weitergegeben und angenommen wurden. Auf diese Ordnungswidrigkeiten stehen hohe Bußgelder. Viel gravierender ist allerdings die Tatsache, dass es solche Listen überhaupt gibt: Seit vielen Jahren diskutieren wir mit Vertretern der Innenministerkonferenz kritisch das Thema Akkreditierungen, immer wieder auch hinsichtlich der Frage des Datenschutzes. Uns wurde von Seiten der Behörden immer versichert, personenbezogene Daten würden weder gespeichert noch weitergegeben. Beides ist hier und in anderen Fällen erfolgt. Eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht erkennbar. Stattdessen liegt aus unserer Sicht ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit ein Grundrecht vor, dessen Bedeutung das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach bekräftigt hat. Das beschriebene Vorgehen, die Sammlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von Journalistinnen und Journalisten sowie der

Eingriff in Artikel 5 des Grundgesetzes in Form der entzogenen beziehungsweise verweigerten Akkreditierungen sind in keinem Fall durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit gedeckt, das bei einem Eingriff in die Grundrechte beachtet werden muss. Auch die Tatsache, dass die Betroffenen der Erfassung ihrer Daten zugestimmt haben mögen, heilt diesen rechtswidrigen Umgang mit ihren Daten nicht. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass mit dieser Einwilligung die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeits-Überprüfungsverfahren nicht legitimiert wird. Die Einwilligung ist unwirksam, denn für sie fehlt die nach Bundesdatenschutzgesetz geforderte Freiwilligkeit.

Ein solcher Vorgang wie die Akkreditierungspraxis beim G20-Gipfel ist beispiellos und gehört restlos aufgeklärt, unabhängig von der juristischen Auseinandersetzung an den Verwaltungsgerichten, die zu führen sein wird. Wir setzen auf Ihre Unterstützung bei der Klärung der Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage personenbezogene Daten von Journalistinnen und Journalisten gesammelt, mit welchen Daten diese abgeglichen wurden und welche Rolle möglicherweise das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie ausländische Behörden in dem Prozess gespielt haben.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen darüber informiert werden, welche Daten über sie bei den mit der Akkreditierung befassten Behörden existieren und zu welchem Zweck sie eingesetzt wurden. Die rechtswidrig erlangten Daten sind zu löschen. Die Verantwortlichen für die Erstellung, Weitergabe und Annahme der Daten müssen zur Rechenschaft gezogen werden, indem die Bundesbeauftragte für Datenschutz prüft, ob die Maßnahmen als Ordnungswidrigkeiten oder auch strafbare Handlungen zu werten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Büschking
gez. Annette Rose
gez. Steffen Kappelt

gez. Peter Dinkloh
Landesmediensekretär

dju-SprecherInnenkreis